

Berufsakademiestatistik— Erhebung der Studierenden und Prüfungsteilnehmer

(bei Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform organisiert sind)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Studierenden und Prüfungsteilnehmer wird auf der Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) durchgeführt. Es handelt sich um eine Befragung der Berufsakademien über alle im Berichtsjahr eingeschriebenen Studierenden und deren abgelegter Prüfungen. Die Auskünfte sind aus den Unterlagen der Verwaltung zu erteilen. Zweck der Erhebung ist es, Angaben für die Studierenden zu einigen persönlichen Merkmalen (z. B. Alter, Staatsangehörigkeit, Erwerb der Studienberechtigung) sowie zum Studiengang zu gewinnen. Zudem sollen für Prüfungsteilnehmer Angaben zu Art, Fach und Ergebnis abgelegter Prüfungen sowie zu Auslandsaufenthalten gemacht werden. Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschul- und berufsakademiestatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Studierenden ist das HStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 und 2 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 HStatG sind die Leitungen der in § 2 Nummer 3 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Nach § 10 Absatz 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung

Der Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Bei der Berufsakademienummer handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die der Identifikation der jeweiligen Berufsakademie dient. Diese Nummer enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.